

Gesetzesentwurf

des Abgeordneten Noah Rechtens und der Liberal-Demokratischen Fraktion

GESETZESENTWURF ZUR STREICHUNG DES § 218 StGB UND NEUREGELUNG DES SCHWANGERSCHAFTSABBRUCHS

A. Problem und Ziel

Schwangerschaftsabbrüche sind gemäß § 218 StGB strafbar und nur unter ganz bestimmten, unklaren Bedingungen straffrei. Dies schränkt den Zugang zu sicheren Schwangerschaftsabbrüchen stark ein und bevormundet Frauen, die sich sehr wohl über ihre eigene Entscheidung bewusst sind – eine Entscheidung über den eigenen Körper, wo der Staat sich besonders zurückhalten sollte. Ziel ist es also, in einem ethischen Rahmen gemäß dem europäischen Standard Schwangerschaftsabbrüche neu zu regeln und das Selbstbestimmungsrecht der Frau sowie den sicheren Zugang zu Schwangerschaftsabbrüchen zu stärken.

B. Lösung

Der vorgeschlagene Gesetzesentwurf löst das angesprochene Problem, indem er den § 218 StGB streicht, ein Recht auf Schwangerschaftsabbruch bis zur 22. Schwangerschaftswoche (SSW) einführt und die Durchführung durch mehr und qualifizierte Ärzte sichert, indem die rechtliche Unsicherheit beseitigt wird. Ferner wird die verpflichtende Aufklärung im Regelfall durch freiwillige, kostenlose Beratung ersetzt. So werden Frauen, die sich für einen Schwangerschaftsabbruch entscheiden, nicht mehr bevormundet und impliziert, sie hätten sich nicht mit den Auswirkungen auseinandergesetzt. Zudem gewährleistet die festgeschriebene Kostenübernahme durch die Krankenkassen und die Entlastung des Justizsystems einen besseren Zugang zu sicheren Abbrüchen.

C. Alternativen

Eine Alternative zum vorgeschlagenen Gesetzesentwurf wäre eine Reform des § 218 StGB samt Anpassungen im Medizinrecht, wobei der Schwangerschaftsabbruch grundsätzlich strafbar bleiben würde, aber mit mehr Ausnahmen und einem lockereren Rahmen. Hierbei könnte ein Schwangerschaftsabbruch bis zur 18. SSW straffrei bleiben, wobei eine freiwillige und kostenlose Beratung statt einer verpflichtenden Beratung Voraussetzung wäre. Die rechtliche Sicherheit für Frauen und Ärzte könnte bei dieser Alternative zwar nicht vollständig gegeben, aber zumindest verbessert werden.

D. Kosten

Die Umsetzung eines solchen Gesetzesentwurf produziert nötigerweise Kosten. Die Wichtigsten sind im Folgenden aufgeführt, wobei der Erfüllungsaufwand separiert aufgeführt wurde.

Kostenübernahme durch Krankenkassen:

- Bei 2.500 bis 3.500 Euro pro Abbruch (je nach Region und Abbruchmethode) und circa 100.000 bis 150.000 Abbrüchen könnten die Gesamtkosten 250 bis 525 Millionen Euro jährlich betragen.
- Langfristige Nachsorge und psychosoziale Unterstützung für Frauen wird jährlich etwa 5 bis 10 Millionen Euro kosten.

Medizinische Infrastruktur:

- Ausbau der Kapazitäten für die Durchführung von Abbrüchen (wie zum Beispiel zusätzliche Praxen, Ausstattung, Personal) wird einmalig etwa 50 bis 70 Millionen Euro in Anspruch nehmen.
- Der Aufbau und Betrieb freiwilliger Beratungseinrichtungen und psychologischer Betreuung wird jährlich etwa 10 bis 20 Millionen Euro betragen.

E. Erfüllungsaufwand zur Streichung von § 218 StGB

Nebst den Kosten ist ebenfalls ein bestimmter Erfüllungsaufwand von Nöten. Dieser wird im Folgenden aufgeführt.

- Kosten für die Behörden (z.B. Gesundheitsämter) werden auf circa 5 bis 8 Millionen Euro jährlich beziffert.
- Informationskampagnen und Öffentlichkeitsarbeit nehmen jährlich 5 bis 7 Millionen Euro in Anspruch.
- Die Schulung von Fachpersonal (Ärzten und Beratern) wird auf 15 bis 20 Millionen Euro jährlich beziffert.

F. Maßnahmen zur Gegenfinanzierung

Um finanziellen Bedenken zur Realisierung eines solchen Gesetzesentwurfes entgegenzuwirken, werden folgende Maßnahmen zu einer möglichen Gegenfinanzierung vorgeschlagen. Die genaue Umsetzung obliegt den entsprechenden Ministerien.

1. Wegfall der Strafverfahren für Schwangerschaftsabbrüche und Entlastung der Gerichte: ca. 30 bis 50 Millionen Euro jährlich
2. Umschichtung bestehender Mittel aus der Strafverfolgung und Justiz, ermöglicht durch reduzierte Kosten in Höhe von 30 bis 50 Millionen Euro jährlich
3. Nutzung von Krankenkassenbeiträgen zur Gegenfinanzierung durch das Anrechnen von Schwangerschaftsabbrüchen als reguläre medizinische Leistungen.
4. Förderung präventiver Maßnahmen zur Vermeidung ungewollter Schwangerschaften: langfristige zu erwartende Einsparungen von circa 5 bis 15 Millionen Euro jährlich

Deutscher Bundestag

Noah Rechtens

Mitglied des Deutschen Bundestages

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Wolfgang von Schäuble
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Berlin, 10. Februar 2025

Sehr geehrte Herr Präsident,

hiermit übersenden ich, sowie die Liberal-Demokratische
Fraktionen Ihnen den

GESETZESENTWURF ZUR STREICHUNG DES § 218 STGB UND NEUREGELUNG DES SCHWANGERSCHAFTSABBRUCHES

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages
herbeizuführen.

Hochachtungsvoll,

Noah Rechtens und Fraktion

Entwurf „GESETZ ZUR STREICHUNG DES § 218 StGB UND NEUREGELUNG DES SCHWANGERSCHAFTSABBRUCH ES“

vom 10. Februar 2025

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz zur Streichung des § 218 StGB und Neuregelung des Schwangerschaftsabbruchs

§ 1

Aufhebung des § 218 StGB

Der § 218 des Strafgesetzbuches (StGB) wird ersatzlos gestrichen.

§ 2

Recht auf Schwangerschaftsabbruch

- (1) Jede schwangere Person hat das Recht, innerhalb der ersten 22 Schwangerschaftswochen einen Schwangerschaftsabbruch vornehmen zu lassen.
- (2) Der Schwangerschaftsabbruch ist eine reguläre medizinische Leistung und wird durch die gesetzlichen Krankenkassen finanziert.
- (3) Die Leistungserbringung darf nur durch ärztlich approbierte Medizinerinnen und Mediziner erfolgen.

§ 3

Beratung und medizinische Versorgung

- (1) Die Beratung zum Schwangerschaftsabbruch erfolgt auf freiwilliger Basis und ist kostenfrei.
- (2) Der Bund stellt sicher, dass ausreichend medizinische Einrichtungen Schwangerschaftsabbrüche durchführen können.
- (3) Ein Netz an qualifizierten Beratungsstellen wird gefördert, um psychosoziale Unterstützung vor und nach einem Schwangerschaftsabbruch zu gewährleisten.

§ 4

Regelungen zur medizinischen Infrastruktur

- (1) Die Länder sorgen für eine flächendeckende Versorgung mit Einrichtungen, die Schwangerschaftsabbrüche durchführen.
- (2) Medizinerinnen und Mediziner dürfen aus Gewissensgründen den Eingriff ablehnen, sind aber verpflichtet, auf alternative Einrichtungen hinzuweisen.
- (3) Der Bund stellt Mittel für den Ausbau und die Modernisierung medizinischer Einrichtungen bereit.

Artikel 2

Folgeänderungen in anderen Gesetzen

Das Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2023 (BGBl. I S. 3266), das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. August 2023 (BGBl. I S. 2114), sowie das Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 1992 (BGBl. I S. 1398), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Oktober 2023 (BGBl. I S. 2802), werden wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht des Strafgesetzbuches wie folgt geändert:
 - a. Die bisherigen §§ 218 bis 219b StGB entfallen.
 - b. Die Nummerierung nachfolgender Paragraphen wird entsprechend angepasst.
2. Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) wird wie folgt geändert:
 - a. In § 24b SGB V wird folgender Satz 3 eingefügt:
« Die Kosten eines Schwangerschaftsabbruchs werden von den gesetzlichen Krankenkassen übernommen. »
 - b. In § 27a SGB V entfällt der Absatz 1 Satz 2.
3. Das Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG) wird wie folgt geändert:
 - a. § 5 wird durch folgenden Absatz ersetzt:
« Die Beratung zum Schwangerschaftsabbruch ist freiwillig und unentgeltlich. Die Träger der Beratungsstellen sind verpflichtet, umfassende Informationen bereitzustellen. »

Artikel 3

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die bisherige Regelung des § 218 StGB kriminalisiert Schwangerschaftsabbrüche und stellt hohe Hürden für den Zugang zu einer sicheren medizinischen Versorgung dar. Die Streichung des Paragraphen und die Neuregelung der medizinischen Versorgung dienen der Selbstbestimmung der Betroffenen sowie der Verbesserung der Gesundheitsversorgung.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Entwurf hebt § 218 StGB ersatzlos auf und stellt sicher, dass Schwangerschaftsabbrüche bis zur 22. Schwangerschaftswoche als reguläre medizinische Leistung behandelt werden. Die Finanzierung erfolgt durch die gesetzlichen Krankenkassen. Die Beratung wird freiwillig, und der Zugang zu medizinischer Versorgung wird durch gesetzliche Vorgaben gesichert.

III. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 72, 73 und 74 des Grundgesetzes. Insbesondere greift Artikel 74 Abs. 1 Nr. 12 GG, wonach der Bund für das Recht der Sozialversicherung zuständig ist, sowie Artikel 74 Abs. 1 Nr. 19 GG, der die Gesetzgebung über medizinische Angelegenheiten ermöglicht.

IV. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und den völkerrechtlichen Verträgen

Dieser Gesetzesentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und den völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

V. Weitere Punkte

Durch die Umsetzung des Gesetzes wird eine stärkere Rechtssicherheit geschaffen, da die bisherige strafrechtliche Regelung und deren Auslegung problematisch waren. Zudem trägt das Gesetz zur Verbesserung der psychischen und physischen Gesundheit von Frauen und gebärfähigen Personen bei.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Der erste Artikel enthält die Kernregelungen, insbesondere die Aufhebung des § 218 StGB und die Einführung der neuen gesetzlichen Regelungen zur Durchführung und Finanzierung von Schwangerschaftsabbrüchen.

Zu Paragraph 2

Die ersatzlose Streichung des § 218 StGB bedeutet, dass Schwangerschaftsabbrüche nicht mehr strafrechtlich verfolgt werden. Dies trägt zur Entkriminalisierung der betroffenen Personen und medizinischen Fachkräfte bei.

Zu Paragraph 2

Hier wird das Recht auf einen legalen Schwangerschaftsabbruch geregelt, inklusive der Fristsetzung bis zur 22. Woche und der vollständigen Kostenübernahme durch die Krankenkassen.

Zu Artikel 2

Dieser Artikel beinhaltet die Folgeänderungen in anderen Gesetzen, insbesondere im StGB, SGB V und SchKG.

Zu Nummer 1

Die Aufhebung der §§ 218 bis 219b StGB ist notwendig, um Schwangerschaftsabbrüche vollständig zu entkriminalisieren.

Zu Nummer 2

Durch die Änderung des SGB V wird sichergestellt, dass Schwangerschaftsabbrüche als medizinische Leistung anerkannt und finanziert werden.

Zu Nummer 3

Das Schwangerschaftskonfliktgesetz wird dahingehend geändert, dass die Beratung freiwillig erfolgt und nicht mehr als Voraussetzung für den Abbruch dient.

Zu Artikel 3

Der Artikel 3 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.